

# Anwaltskanzlei Grimme & Partner

NEWSLETTER #4/2022



*Was gibt es sonst noch? Da ist deine Innenwelt. Dort töte die Drachen, reiße dort die Sünde aus. Dein Wille ist Gesetz in jenem kleinen Staat...*

*Gerard Manley Hopkins*

## Aus dem Inhalt:

*cross-labeling* –

Was ist das und, was bedeutet das für die Haftung?

von Benjamin Grimme **Seite 2**

Schlagworte: *cross-labeling, qualifiziertes Verschulden, Wertdeklaration, Verbotsgut, AGB, § 425 HGB, § 435 HGB, § 449 HGB, Falschablieferung, Verlust, Arzneimittel, besonderer Wert, § 305 BGB*

Diebstahl aus Planen Lkw - leichtfertig oder aber nicht?

von Angela Schütte **Seite 4**

Schlagworte: *Artikel 17, 23, 29 CMR*

Ausgleich zwischen zwei Gesamtschuld-  
nern bei vertraglicher und gesetzlicher  
Haftung wegen Beschädigung von La-  
gergut

von Frank Geissler **Seite 7**

Schlagworte: *§§ 425 ff HGB, §§ 254, 426 BGB, Gesamtschuldnerausgleich, Haftung, Verursachungsanteil, Verschulden, Verkehrssicherungspflicht, Obhutshaftung*

Beweislast für andere als Güterschäden  
von Folkert Baars **Seite 8**

Schlagworte: *Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 25.10.2022, Az. VI ZR 1283/20; Haftung für Schäden nach § 280 BGB; Beweislast für Verschulden; Beweislast für objektive Pflichtverletzung; Beweislastverteilung nach Gefahren und Organisationsbereichen*

Ihre Ansprechpartner **Seite 13**

***cross-labeling* –  
Was ist das und, was bedeutet  
das für die Haftung?**

Mit Urteil vom 06.10.2022, Az. I-15 U 166/20, hatte das OLG Hamm über einen (bestrittenen) Verlust eines von zwei Paketen mit Arzneimitteln für die Humanmedizin im Gesamtwert von EUR 178.169,81 durch einen (Spezial-) Paketdienstleister zu entscheiden.

Bedingt dadurch, dass der Paketdienstleister eines der Pakete falsch belabelt und an einen Dritten ausgeliefert hat; ohne das fehlgeleitete Paket zurückzuerlangen.

Das OLG Hamm hat, (auch) in der Berufungsinanz der Klage stattgegeben; in voller Höhe des Wertes des in Verlust geratenen Paketes von EUR 111.743,57.

Mit der Begründung, dass auch bei einer Falschablieferung durch den Frachtführer das Gut verloren ist, so es nicht als bald zurückgelangt und doch noch an den berechtigten Empfänger ausgeliefert werden kann.

Nach Beweiserhebung zuvor über den Inhalt beider, insbesondere aber des in Verlust geratenen Paketes.

Da bei einem (Teil-) Verlust die Sendungs- und Rechnungspapiere der Gesamtsendung allein nicht ausreichen würden, einen Nachweis für den Inhalt des in Verlust geratenen Paketes zu begründen. Und insoweit die Mitarbeiter der Versenderin als Zeugen für den Inhalt beider Pakete, der Aufteilung der

Güter auf die Pakete und die Mitarbeiter der Empfängerin zu dem Inhalt des dort eingelangten Paketes zu hören waren.

Der Paketdienstleister habe - so das OLG Hamm – für den Schaden gemäß § 435 HGB in voller Höhe einzustehen.

Mit der Begründung, dass ein sog. *cross-labeling*, d. h., eine falsche Belabelung durch den Paketdienstleister als leichtfertig zu qualifizieren sei. Da der Paketdienstleister, trotz Hinweis des Senats, entgegen seiner sekundären Darlegungslast, keinerlei Vortrag dazu gehalten hat, ob und mit welchen Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollmechanismen einer Verwechslung von Versandlabeln (sog. *cross-labeling*) wirksam begegnet wird (so auch BGH: (BGH, Urteil vom 1. Dezember 2016, Aktenzeichen I ZR 128/15 = RdTW 2017, S. 127 (134 f.); BGH, Urteil vom 4. Februar 2016, Aktenzeichen I ZR 21614 = RdTW 2017, S. 340 (344 f.); Brandenburgisches OLG, Urteil vom 12.08.2020, Az. 7 U 173/18 = Transportrecht 2021, S. 270).

Wobei die Label, nach Abholung bei der Versenderin, von dem Paketdienstleister (erst) im ersten Umschlagsdepot (selber) ausgedruckt und aufgebracht wurden; entsprechend ständiger Übung.

Dem stehe auch nicht die Klausel der AGB des Paketdienstleisters, wonach der jeweilige Auftraggeber den Paketdienstleister *rechtzeitig auf einen über EUR 5,00 pro kg hinausgehenden Wert einer Sendung bzw. auf eine besondere Schadensanfälligkeit der Ware hinzuweisen hat, so dass der Paketdienstleister mit dem Auftraggeber gegebenenfalls gegen besonderes Entgelt geeignete*

*Vorkehrungen und besondere Sicherungen gegen Diebstahl und zum Schutz gegen Beschädigungen treffen kann, entgegen. Nach welcher weiter gelten soll, dass bei Unterbleiben eines solchen Hinweises und / oder einer fehlenden Vereinbarung... grundsätzlich gelten soll, dass der Verlust bzw. ein Schaden nur wegen eines fehlenden Hinweises und / oder fehlender Vereinbarung erfolgen konnte.*

Da die Klausel möglicherweise zwar auf einen diebstahlsbedingten Verlust oder eine Beschädigung einer Sendung Anwendung finden mag, nicht aber eine von dem Paketdienstleister selbst durch ein *cross-labeling* verursachte Fehlauselieferung. Und etwaige Unklarheiten nach § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten des Paketdienstleisters gingen.

Worauf es jedoch nur bedingt ankomme, da die Klausel auch nach § 449 HGB unwirksam sei.

Als durch die Klausel der Paketdienstleister sein Hauptleistungsversprechen eingeschränkt, ausgestaltet oder modifiziert habe, wie jedoch nur durch eine einzeln ausgehandelte Vereinbarung möglich (vgl. BGH, Urteil vom 01.12.2005, Az. I ZR 103 / 04, Rz. 21). Da nach der Klausel im Ergebnis eine Haftung des Paketdienstleisters auch bei einem qualifizierten Verschulden nach § 435 HGB ausgeschlossen sein soll.

Im Übrigen aber die Klausel auch der Wertung der §§ 425 Abs. 2 HGB, § 244 Abs. 1 BGB widersprechen und daher den Vertragspartner des Paketdienstleisters nach § 307 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1 BGB unangemessen benachteiligen würde. Als es nach der Klausel unerheb-

lich wäre, ob eine fehlende Wertdeklaration für den Eintritt eines Schadens überhaupt kausal geworden ist.

Schließlich - so das OLG Hamm - sei der Klägerin auch kein Mitverschulden vorzuwerfen.

Da der Paketdienstleister darlegungs- und beweisbelastet dafür ist, welche zusätzlichen Maßnahmen er ergriffen hätte, wäre ihm der Wert der Sendung positiv bekannt gewesen.

Der Paketdienstleister jedoch nicht nur keinen eigenen Vortrag gehalten habe.

Sondern vielmehr dem Vortrag der Klägerin, dass der Paketdienstleister alle Sendungen gleichbehandelt, nicht nur nicht entgegengetreten ist.

Vielmehr in weitergehender Beweiserhebung die Mitarbeiter des Paketdienstleisters sogar ausdrücklich erklärt haben, dass der Wert einer Sendung für deren Behandlung durch den Paketdienstleister ohne Belang ist.

*Benjamin Grimme  
Rechtsanwalt*

Schlagworte: *cross-labeling, qualifiziertes Verschulden, Wertdeklaration, Verbotsgut, AGB, § 425 HGB, § 435 HGB, § 449 HGB, Falschablieferung, Verlust, Arzneimittel, besonderer Wert, § 305 BGB*

## **Diebstahl aus Planen Lkw - leichtfertig oder aber nicht?**

Mit Urteil vom 8. Dezember 2022 hat das Landgericht Köln, 83 O 47/21 eine Klage eines Transportversicherers gegen die von hier aus vertretene Beklagte abgewiesen.

Die Beklagte war seitens der Versicherungsnehmerin der Klägerin mit der Durchführung eines Transportes von Sendungsgütern von Belgien nach Köln beauftragt.

Die Beklagte führte den Transport nicht selbst aus, sondern unterbeauftragte ihrerseits einen rumänischen Frachtführer.

Der Fahrer M. übernahm am 3. Dezember 2020 die Sendungsgüter in Belgien und trat die Fahrt gegen 15:38 Uhr an.

Gegen 19:30 Uhr stellte er das Fahrzeug, welches über eine Planenabdeckung verfügte, auf dem Parkplatz am Westfriedhof in Köln ab. Die Entfernung zum Empfänger betrug ca. 1,4 km. Die Sendungsgüter sollten jedoch erst am darauffolgenden Morgen abgeliefert werden.

Als der Fahrer M. am nächsten Morgen zu dem Fahrzeug zurückkam, bemerkte er, dass die Plane des Fahrzeugs aufgeschnitten/ geöffnet war. Die Sendungsgüter waren nicht mehr vorhanden. Der Fahrer M. meldete den Vorfall der Polizei und erstattete Strafanzeige.

Bei den Sendungsgütern handelte es sich um Audio-, Licht- und Filmequipment sowie entsprechendes Zubehör.

Im März 2021 meldete sich eine schadenssachbearbeitende Stelle bei der Beklagten und forderte diese zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von EUR 54.224,68 auf.

Die Beklagte übergab seinem Verkehrshaftpflichtversicherer die Angelegenheit und dieser teilte der schadenssachbearbeitenden Stelle mit, dass eine Zahlung in Höhe von insgesamt EUR 6.894,57 erfolgen würde. Bei dem genannten Betrag handelte es sich um die Regelhaftung.

Die Klägerin gab sich mit der gezahlten Regelhaftung jedoch nicht zufrieden, sondern verklagte die Beklagte auf Zahlung des Gesamtschadens.

Die Klägerin gab an, führender Versicherer zu sein und im Übrigen seitens des weiteren Versicherers zur Geltendmachung ihres Anspruchs ermächtigt worden zu sein.

Hinsichtlich des Transportgutes behauptete sie, dass dieses in den Jahren 2019 und 2020 erworben worden sei und noch im Verlustzeitpunkt einen Wert in Höhe von EUR 54.020,87 gehabt zu haben.

Ferner behauptete die Klägerin, dass der Beklagten aus der Vergangenheit bekannt gewesen sei, dass es sich bei dem Transportgut um wertvolles Filmequipment handelte.

Unter Hinweis auf die Ermittlungsakte gab die Klägerin im Übrigen an, dass das Fahrzeug nicht verschlossen gewesen sei, sondern lediglich ein Knoten im Stahlkabel zu erkennen gewesen sei.

Die Klägerin vertrat die Auffassung, die Beklagte hafte unbeschränkt, da der Fahrer, der den Transport ausführenden

Subunternehmerin grobfahrlässig gehandelt habe, in dem er das Fahrzeug nachts auf einem offenen, unbewachten, einsam und nicht beleuchteten Parkplatz vor dem Friedhof abgestellt habe und der Parkplatz weder eingezäunt noch überwacht gewesen sei.

Zudem seien gemäß den Bestimmungen des Unterfrachtführers die Fahrer nur befugt gewesen, das Fahrzeug entweder beim Empfänger oder aber auf einem überwachten Parkplatz abzustellen.

Trotz Zahlung der Regelhaftung nahm die Klägerin die Beklagte in voller Höhe des behaupteten Schadens in Anspruch und nahm am 15. November 2022 die Klage in Höhe des regulierten Teilbetrages zurück.

Die Beklagte verteidigte sich damit, dass sie nicht wisse, was dem Fahrer übergeben worden sei. Aus dem Frachtbrief ließe sich dies jedenfalls nicht entnehmen. Im Übrigen seien keine Besonderheiten hinsichtlich Übernachtung oder Fahrtunterbrechung oder gar eine erhöhte Sorgfaltsanforderung für die zwingend einzuhaltende Pause vereinbart gewesen. Bei dem gewählten Parkplatz handelte sich um einen solchen, auf dem sehr viele Fahrzeuge abgestellt seien und im Übrigen sei das Fahrzeug rückwärts an den Zaun geparkt worden, was ein Diebstahl erschwert habe.

Das Landgericht Köln kam in seinem Urteil vom 8. Dezember 2022 zu dem Ergebnis, dass die Klage abzuweisen sei, denn über die bereits erfolgte Zahlung stünde der Klägerin kein weitergehender Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu.

Hier könne es letztlich dahinstehen, ob die Klägerin aktivlegitimiert sei, wovon das Gericht jedoch aufgrund der Überlassung der Schadensunterlagen ausgegangen war.

Die Beklagte haftet der Klägerin gemäß Art. 17 CMR für den Verlust des Transportgutes.

Die Beklagte könne sich auf die Haftungsbegrenzung des Art. 23 Abs. 3, 7 CMR berufen, da die Voraussetzungen für eine unbeschränkte Haftung nach Art. 29 CMR nicht vorliegen.

Dies auch dann nicht, wenn der Fahrer M. das Fahrzeug auf dem Parkplatz am Westfriedhof über Nacht abgestellt hat und der Parkplatz weder bewacht noch in anderer Art und Weise gesichert war. Bereits nach dem Vortrag der Parteien war davon auszugehen, dass keine bestimmten Weisungen für die Durchführung des Transportes an die Beklagte erteilt worden sind. Auf eine etwaige interne Weisung des Subunternehmers an ihren Fahrer, käme es nicht an.

Die Beklagte könne sich nur dann jedoch auf die Haftungsbeschränkung nicht berufen, wenn sie vorsätzlich oder ein dem Vorsatz gleichstehendes Verschulden den Schaden verursacht habe. Von einer vorsätzlichen Verursachung war vorliegend jedoch nicht auszugehen, da keinerlei Weisungen missachtet worden waren.

Es hätte mithin ein leichtfertiges Verhalten vorliegen müssen, zu dem das Bewusstsein hinzukommen muss, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Hierzu sei erforderlich, dass ein besonders schwerer Pflichtenverstoß vorläge, bei dem der Frachtführer oder aber seine Leute sich in krasser Weise über die Sicherheitsinteressen des Vertragspartners hinwegsetzen.

Das subjektive Erfordernis des Bewusstseins von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist eine sich dem Handelnden aus einem leichtfertigen Verhalten aufdrängende Erkenntnis, es werde wahrscheinlich ein Schaden entstehen.

Welche Sicherheitsvorkehrungen der Transportunternehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung, das ihm anvertraute Transportgut während der Beförderung vor Diebstahl zu bewahren, ergreifen muss, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Hier kommt es entscheidend darauf an, ob die getroffenen Maßnahmen den für den durchzuführenden Transport erforderlichen Sorgfaltsanforderung genügen. Je größer die mit der Güterbeförderung verbundenen Risiken sind, desto höhere Anforderungen sind an die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen zu stellen. Von erheblicher Bedeutung ist in dem Zusammenhang, ob das transportierte Gut leicht verwertbar und damit besonders diebstahlsgefährdet ist, welchen Wert es hat, ob dem Frachtführer die besondere Gefahrenlage bekannt sein musste und welche konkreten Möglichkeiten einer gesicherten Fahrtunterbrechung es gab, um für vorgeschriebene Ruhezeiten anzuhalten (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 2010, I ZR 39/09; Urteil vom 1. Juli 2010, I ZR 176/08).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war der Beklagten nicht vorzuwer-

fen, leichtfertig und im Bewusstsein eines wahrscheinlichen Schadenseintrittes notwendige Sicherheitsmaßnahmen außer Acht gelassen zu haben. Ohne besonderen Auftrag besteht bei nicht diebstahlsgefährdeter Ware oder bei Unkenntnis vom Transport solcher Ware keine generelle Verpflichtung, eine Sicherheitsmaßnahme durch Verwendung eines Koffer-LKWs zu ergreifen. Gleiches gilt für das Abstellen eines Planen-LKWs über Nacht auf einem einfachen Parkplatz (BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 - I ZR 236/11). Die zulässige Verwendung eines Planen-LKWs beinhaltet stets, dass der Lkw durch die Planen seitlich zugänglich und sehr häufig ein Diebstahl durch Aufschieben oder Aufschlitzen der Planen durchgeführt wird, das Transportgut also letztlich unverschlossen bleibt.

Nach Einsichtnahme der vorgelegten Fotografien kam das Landgericht nicht zu dem Ergebnis, dass der Parkplatz am Westfriedhof per se als diebstahlsgefährdet einzuordnen ist. Ferner ergab sich aus der Auftragsbestätigung nicht, dass es sich um besonders diebstahlsgefährdete Ware handelte und zu der Behauptung der Klägerin, dass die Beklagte konkret wusste, was zu transportieren war, hat die Klägerin nicht hinreichend vorgetragen.

Vorliegend sei es auch unerheblich, ob eventuell die Plane des Transportfahrzeugs nicht verschlossen war, sondern nur ein Knoten im Stahlkabel zu erkennen war, denn auch durch ein Verschließen wäre die einfache Zugänglichkeit des Transportgutes nicht verhindert worden.

Auch aus der Behauptung der Klägerin, dass der Fahrer des Fahrzeugs nach

dem Vorfall nicht mehr an seiner Arbeitsstelle erschienen war, lässt keinen Rückschluss auf ein leichtfertiges Handeln zu.

Nach alledem war die Klage insgesamt abzuweisen.

*Angela Schütte  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Transport-  
und Speditionsrecht  
Fachanwältin für Versicherungsrecht*

Schlagworte: Artikel 17, 23, 29 CMR

### **Ausgleich zwischen zwei Gesamtschuldnern bei vertraglicher und gesetzlicher Haftung wegen Beschädigung von Lagergut**

In einem von uns für den klagenden Verkehrshaftungsversicherer in der Berufungsinstanz geführten Verfahren hatte sich das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) Hamburg mit dem Ausgleich zwischen zwei haftenden Gesamtschuldnern zu befassen (OLG Hamburg, Hinweisbeschluss vom 09.08.2022, Az. 6 U 35/22).

In einem Vorverfahren, welches in der Berufungsinstanz bereits von demselben Senat entschieden wurde, ging es um einen Totalschaden, welchen eine in einer Kiste verpackte Spritzmaschine dadurch erlitten hatte, dass ein auf dem benachbarten Lagergelände im Grenzbereich zu dem Grundstück in fünfter Lage aufgestapelter Container im Zuge eines Sturmtiefs auf diese herabgestürzt war. Das OLG verurteilte im Vorverfahren (vgl. OLG Hamburg, RdTW 2021, 477) sowohl den mit der Lagerung beauftragten (Fixkosten-)Spediteur (welcher die Lagerung durch einen Subunternehmer

vornehmen ließ) aus vertraglicher Haftung, wie auch den Grundstücksnachbarn wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu Schadensersatz als Gesamtschuldner in Höhe von EUR 30.688,25.

Nachdem der Verkehrshaftungsversicherer des Grundstücksnachbarn den Schaden in voller Höhe reguliert hatte, nahm dieser in Höhe von 50% Regress bei dem weiteren Gesamtschuldner. Dieser lehnte eine Haftung mit der Begründung ab, der Versicherungsnehmer (VN) der Klägerin hafte zu 100%, da dieser allein durch sein – schuldhaftes – Verhalten den Schaden herbeigeführt habe.

Das in erster Instanz mit der Sache befasste Landgericht (LG) Hamburg wies die Klage vollumfänglich ab. Es meinte insofern, dass bei Schadensersatzansprüchen die Verteilung des Schadens auf mehrere Ersatzpflichtige nicht gemäß § 426 HGB nach Kopfteilen bemessen werde, sondern sich § 254 BGB richte. Hierbei sei in erster Linie das Maß der Verursachung und in zweiter Linie das Maß des Verschuldens entscheidend. Das Gericht nahm insofern an, die VN der Klägerin habe den Schaden allein verursacht, da es ohne die – unzulässige - Stapelung des Containers nicht zur Beschädigung gekommen wäre.

Auf die hiergegen eingelegte Berufung erteilte das OLG Hamburg sodann den hier besprochenen Hinweisbeschluss. Es stellte entgegen der Auffassung des LG fest, dass der Schaden nicht allein von der VN der Klägerin verursacht worden sei. Vielmehr seien die Handlungen beider Parteien vorliegend kausal für den konkret eingetretenen Schaden gewesen.

Es sei allerdings im Rahmen der Verursachung zu berücksichtigen, dass die Kiste allein durch ihre Lagerung durch den Orkan hätte keinen Schaden nehmen können, so dass der Verursachungsbeitrag der VN der Klägerin höher zu bewerten sei.

Auch sei zweitrangig das Maß des beiderseitigen Verschuldens als Faktor in die Abwägung einzubeziehen. Der Senat hielt dabei die Auffassung der Beklagten für unzutreffend, diese treffe gar kein Verschulden. Die Obhutshaftung nach §§ 425 ff HGB begründe keine reine Kausalhaftung, sondern grundsätzlich nur eine Haftung für bei größter Sorgfalt vermeidbare Güterschäden oder Lieferfristüberschreitungen. Somit falle vorliegend auch der Beklagten eine – vertragliche - Sorgfaltspflichtverletzung zur Last. Unerheblich sei insofern, dass es sich nicht um eine Verkehrssicherungspflichtverletzung handele.

Jedoch sei das Verschulden der VN der Klägerin deutlich höher zu bewerten, da diese in mehrfacher Hinsicht gegen ihre Verkehrssicherungspflichten verstoßen habe.

Das Gericht hielt daher eine Verteilung der Haftungsquote im Verhältnis von 75 % zu 25% zu Lasten der Klägerin für angemessen und schlug den Parteien folglich vor, dass die Beklagte im Rahmen eines Vergleichs die Hälfte der Klagforderung und somit 25% des Gesamtschadens übernehmen solle. Dem folgten die Parteien.

*Frank Geissler*  
*Rechtsanwalt*  
*Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht*  
*Fachanwalt für Versicherungsrecht*

*Schlagworte: §§ 425 ff HGB, §§ 254, 426 BGB, Gesamtschuldnerausgleich, Haftung, Verursachungsanteil, Verschulden, Verkehrssicherungspflicht, Obhutshaftung*

### **Beweislast für andere als Güterschäden**

Auch im Bereich der Logistik kann sich unter Umständen eine Haftung des Spediteurs/Frachtführers/Lagerhalters für „andere als Güterschäden“ (*Güterschäden= Verlust und Beschädigung der beförderten/ eingelagerten Güter*) aus § 280 BGB ergeben. Es stellt sich in diesem Fall die Frage, wer die Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen des § 280 BGB trägt.

Die Haftung des Anspruchsgegners nach § 280 BGB setzt eine Pflichtverletzung des Anspruchsgegners, einen Schaden des Anspruchstellers, einen Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Anspruchsgegners und dem Schaden des Anspruchstellers (=Kausalität) sowie ein Verschulden des Anspruchsgegners voraus.

Nach der Rechtsprechung des BGH trägt grundsätzlich der Anspruchsberechtigte die Beweislast sowohl für die Pflichtverletzung des Anspruchsgegners als auch für den Schaden als auch für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden, während sich der Anspruchsgegner hinsichtlich seines Verschuldens entlasten muss, also darlegen und beweisen muss, dass ihn kein Verschulden trifft (BGH, Urteil vom 12.05.2009, Az. IX ZR 586/07, in NJW 2009, Seite 2298 ff.).



Es wird dem Anspruchsteller im Einzelfall jedoch oftmals schon schwerfallen, dem Anspruchsgegner eine Pflichtverletzung nachzuweisen, insbesondere dann, wenn die Schäden allein in dem Gefahren- und Organisationsbereich des Anspruchsgegners eingetreten sind oder dort ihre alleinige Ursache haben.

Die vom Bundesgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zur sekundären Darlegungslast reicht in diesen Fällen oftmals nicht aus, damit der Anspruchsteller seiner Darlegungs- und Beweispflicht hinsichtlich der Pflichtverletzung des Anspruchsgegners nachkommen kann, denn der Anspruchsteller müsste hiernach darlegen und beweisen, dass die Einlassungen des Anspruchsgegners, die dieser in Erfüllung seiner sekundären Darlegungslast zum Schadeneintritt gemacht hat, nicht zutreffen und weitere zumutbare Maßnahmen erforderlich gewesen wären.

In diesem Zusammenhang hat der BGH in seinem Urteil vom 25.10.2022, Az. VI ZR 1283/20, auf die ständige Rechtsprechung des BGH zu der Beweislastverteilung nach Gefahren- und Organisationsbereichen hingewiesen.

Dem Urteil des BGH vom 25.10.2022, Az. VI ZR 1283/20, lag folgender Sachverhalt zugrunde:

*Am 22.11.2018 betrat die Klägerin die Räumlichkeiten der Filiale des Einrichtungshauses der Beklagten in Kiel, um dort einzukaufen. In den Verkaufsräumen der Beklagten rutschte die Klägerin aus und stürzte auf die linke Seite, wobei der Grund für den Sturz*

*zwischen den Parteien streitig ist. Aufgrund der bei dem Sturz eingetretenen Verletzung wurde der Klägerin eine Hüftendoprothese links implantiert. Die Klägerin hat behauptet, sie sei im Erdgeschoss des Einrichtungshauses der Beklagten vor dem Pflanzenbereich aufgrund einer auf dem Boden liegenden Weintraube ausgerutscht und gestürzt. Die Beklagte habe es versäumt, für eine hinreichende Reinigung des Sturzgebietes zu sorgen. Das Landgericht hat nach der Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin vor dem Oberlandesgericht ist ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision verfolgte die Klägerin die von ihr geltend gemachten Ansprüche auf Leistung materiellen und immateriellen Schadensersatzes sowie auf Feststellung der Einstandspflicht der Beklagten für sämtliche weiteren materiellen und immateriellen Schäden weiter.*

Das Berufungsgericht hatte zur Begründung seiner Entscheidung, mit der es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen hat, ausgeführt, die Beklagte hafte für Schäden der Klägerin nicht gemäß § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten in ihrem Einrichtungshaus; denn es stehe nicht fest, dass die Beklagte ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt habe. Es spräche zwar alles dafür, dass die Klägerin auf einer auf dem Boden liegenden Weintraube ausgerutscht sei. Dass Weintrauben auf dem Fußboden eines Warenhauses nichts zu suchen hätten, verstehe sich von selbst. Die Beklagte hafte indessen für das Vorhandensein von glitschigen Weintrauben und ähnlichen Essensresten auf

dem Fußboden ihres Geschäfts nicht generell. Weintrauben gehörten nicht zu ihrem Sortiment. Die Beklagte könne auch nicht mit zumutbarem Aufwand dafür sorgen, dass sich derartige Gefahrenstellen nie auf ihrem Fußboden befänden; denn es bestehe immer die Möglichkeit, dass Besucher etwas äßen und dann Essensbestandteile fallen ließen, die rutschig sein könnten. Dies könne die Beklagte nicht verhindern. Die Beklagte sei als Betreiberin eines Selbstbedienungswarenhauses aber verpflichtet, Sturzverletzungen durch die Sauberhaltung der Verkehrsräume vorzubeugen. Der Umfang der Reinigungs- und Kontrollpflicht hänge dabei von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Beklagte sei jedoch insoweit ihrer sekundären Darlegungslast nachgekommen, dass sie ausreichende Sicherungsmaßnahmen ergriffen habe. Es obliege deshalb nunmehr der Klägerin, darzulegen und zu beweisen, dass die von der Beklagten geschilderten Sicherungsmaßnahmen nicht erfolgt seien und zusätzliche Waren- und Sicherungsmaßnahmen geboten gewesen wären. Diesen Beweis habe die Klägerin jedoch nicht erbracht.

Der BGH hat in dem zitierten Urteil ausgeführt, dass diese rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichtes einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten. Mit der Begründung, mit der das Berufungsgericht der Berufung nicht stattgegeben habe, könnten Schadensersatzansprüche der Klägerin dem Grunde nach nicht verneint werden.

Zutreffend habe das Berufungsgericht eine Schadenersatzpflicht der Beklagten nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB wegen der Verletzung

einer vorvertraglichen Schutzpflicht in Betracht gezogen. Die Klägerin habe das Einrichtungshaus der Beklagten in Kaufabsicht betreten, sodass zwischen den Parteien ein vorvertragliches Schuldverhältnis mit den in § 241 Abs. 2 BGB genannten Schutz- und Fürsorgepflichten bestand. Zu diesen Pflichten zähle es auf Seiten der Beklagten, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Besucher ihrer Verkaufsräume nicht durch Glätte des Fußbodens oder durch auf dem Boden liegende Gegenstände zu Fall kommen. Die vorvertraglichen Schutzpflichten zielten im Streitfall darauf ab, eine Verletzung der Klägerin möglichst zu vermeiden und dadurch ihr Integritätsinteresse zu erhalten. Die Schutzpflichten entsprächen mithin inhaltlich den allgemeinen (deliktischen) Verkehrssicherungspflichten, sodass die dazu entwickelten rechtlichen Grundsätze anwendbar seien. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sei derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schaffe, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasse diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend halte, um andere vor Schäden zu bewahren. Zu berücksichtigen sei dabei jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden könne. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Die Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließe, sei im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend werde eine Gefahr vielmehr erst dann,

wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergäbe, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb müsse nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es seien vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet seien, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sei genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht sei, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich halte. Daher reiche es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten dürfe, um andere Personen vor Schäden zu bewahren und die den Umständen nach zuzumuten seien.

Das Berufungsgericht habe zwar zutreffend darauf abgestellt, dass der Umfang der der Beklagten obliegenden Reinigungs- und Kontrollpflichten von den Umständen des Einzelfalls abhängen, wie etwa der Kundenfrequenz, der Witterung und den zum Verkauf angebotenen Waren. Die Beklagte habe zu den durchgeführten Reinigungs- und Kontrollmaßnahmen vorgetragen, der unfallörtliche Pflanzenbereich werde jeden Morgen durch einen externen Dienstleister intensiv gereinigt, die Reinigung werde dokumentiert. Im Laufe des Tages würden alle 60 Minuten intensive Sichtreinigungen durch das Reinigungsunternehmen erfolgen, wobei eventuelle Verunreinigungen konsequent beseitigt würden. Diese Reinigungen würden von Mitarbeitern

der Beklagten regelmäßig kontrolliert. Zusätzlich zu der turnusmäßigen Reinigung stehe für den Pflanzenbereich ständig eine Reinigungskraft zur Verfügung, um spontan bei Verunreinigungen einzugreifen und diese zu entfernen. Der Pflanzenbereich werde ständig von Mitarbeitern der Beklagten begangen. Diese seien angehalten, etwaige Verunreinigungen zu melden, sodass diese umgehend entfernt werden könnten. Die Mitarbeiter würden den Bereich etwa alle 10-15 Minuten begehen.

Wäre dieser Vortrag der Beklagten zutreffend, hätte nach Auffassung des BGH die Beklagte ihrer nach der Verkehrsauffassung erforderlichen Sorgfalt hinsichtlich der Vermeidung von Sturzfällen im Unfallbereich genügt.

**Rechtsfehlerhaft sei jedoch die Auffassung des Berufungsgerichtes, die Klägerin müsse beweisen, dass die von der Beklagten vorgetragene und vom Berufungsgericht für ausreichend erachteten Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Verunreinigung des Fußbodens im Unfallbereich nicht erfolgt seien. Das Berufungsgericht verkenne insoweit die im Streitfall hinsichtlich der objektiven Pflichtverletzung der der Beklagten gegenüber der Klägerin obliegenden vorvertraglichen Schutzpflichten nach § 280 Abs. 1 BGB vorzunehmende Beweislastverteilung.** Nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB trage grundsätzlich der Gläubiger die Beweislast für die Pflichtverletzung, während der Schuldner nach § 280 Abs. 1 BGB beweisen müsse, dass er die Pflichtverletzung nicht im Sinne des § 276 BGB zu vertreten habe, also nicht verschuldet habe. **Bestimme sich**

jedoch der Inhalt der sich aus dem Schuldverhältnis ergebenden (Verhaltens-) Pflicht - wie im Falle der Verkehrssicherungspflichten - nach der unter Beobachtung der jeweiligen Umstände verkehrserforderlichen Sorgfalt, so überschneide sich die Pflichtwidrigkeit gemäß § 280 Abs. 1 S. 1 BGB jedoch mit dem Verschulden gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Zum Verschulden gehöre ein äußeres Fehlverhalten, im Falle der Fahrlässigkeit der Verstoß des äußeren Verhaltens gegen die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB). Vor diesem Hintergrund habe der Bundesgerichtshof bereits unter Geltung des alten Rechtes hinsichtlich der Verletzung von Schutzpflichten eine Beweislastverteilung nach Gefahren- und Organisationsbereichen vorgenommen. Nach gefestigter Rechtsprechung müsse der Schuldner darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass ihn keine Pflichtverletzung trifft, wenn die für den Schaden in Betracht kommenden Ursachen allein in seinem Gefahrenbereich liegen. Nach diesen Grundsätzen hätte vorliegend die Beklagte beweisen müssen, dass von ihr bzw. ihren Organen und besonderen Vertretern, für die sie nach § 31 BGB einzustehen habe, die zur Vermeidung von Unfällen der streitgegenständlichen Art erforderlichen Organisations- und Überwachungsmaßnahmen getroffen wurden und auch ihre Erfüllungsgehilfen alle nach Lage der Sache erforderliche Sorgfalt bei der Ausübung der ihnen übertragenen

Pflichten beobachtet haben. Insoweit verbleibende Zweifel gingen zulasten der Beklagten; denn die vom Berufungsgericht als unfallursächliche Gefahrenquelle angenommene Verunreinigung des Fußbodens der Verkaufsfläche sei dem Gefahren- und Organisationsbereich der Beklagten zuzurechnen.

Der BGH hat daher aus diesen Erwägungen die Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Diese Grundsätze des Bundesgerichtshofes zur Beweislastverteilung bei § 280 BGB lassen sich auch in vielen Fällen auf Schadenersatzansprüche des Anspruchsteller gegen den Spediteur/Frachtführer/Lagerhalter für „andere als Güterschäden“ übertragen, die sich im Organisations- und Gefahrenbereich des Spediteurs/Frachtführers/Lagerhalters ereignen.

Hierauf sollte daher geachtet werden und rechtzeitig vom Spediteur/Frachtführer /Lagerhalter entsprechende beweisichernde Maßnahmen ergriffen werden, damit im Einzelfall der Beweis erbracht werden kann, dass vom Spediteur/Frachtführer/Lagerhalter die erforderliche Sorgfalt beachtet wurde.

*Folkert Baars  
Rechtsanwalt*

*Schlagworte: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 25.10.2022, Az. VI ZR 1283/20; Haftung für Schäden nach § 280 BGB; Beweislast für Verschulden; Beweislast für objektive Pflichtverletzung; Beweislastverteilung nach Gefahren und Organisationsbereichen*

**Ihre Ansprechpartner:**

Benjamin Grimme:  
[b.grimme@grimme-partner.com](mailto:b.grimme@grimme-partner.com)

Angela Schütte:  
[a.schuette@grimme-partner.com](mailto:a.schuette@grimme-partner.com)

Frank Geissler:  
[f.geissler@grimme-partner.com](mailto:f.geissler@grimme-partner.com)

Folkert Baars:  
[f.baars@grimme-partner.com](mailto:f.baars@grimme-partner.com)

Grimme & Partner,  
Neumühlen 9, 22763 Hamburg  
Tel.: +49 40 32 57 87 70  
Fax: +49 40 32 57 87 99  
[www.grimme-partner.com](http://www.grimme-partner.com)



**Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung**